

2819 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. März 1984
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz
1983 geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll im Hinblick auf die seit dem Inkrafttreten der letzten Schülerbeihilfengesetz-Novelle am 1. September 1982 eingetretenen Geldwert- und Einkommensentwicklung eine weitere Anpassung mit 1. September 1984 erfolgen. Die Bemessungsgrundlage, die Absetzbeträge und die Beihilfengrundbeträge sollen dabei um rund 13 % angehoben werden.

Durch die letzte Novelle zum Schülerbeihilfengesetz wurden bestimmte Kategorien außerordentlicher Schüler in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen. Nunmehr sollen auch Schüler, die wegen einer Behinderung nicht alle Pflichtgegenstände besuchen können und daher als außerordentliche Schüler aufgenommen worden sind, ebenfalls den Anspruch auf Schul- und Heimbeihilfe erhalten.

Für Schüler, die entweder blind bzw. hochgradig sehbehindert oder gehörlos bzw. hochgradig hörbehindert sind, soll weiters nach dem vorliegenden Gesetzesbeschluß das Kriterium des günstigen Schulerfolges für Ansprüche nach dem Schülerbeihilfengesetz außer Betracht bleiben.

Österreichische Staatsbürger, die eine höhere Schule für Berufstätige besuchen, haben nach der derzeitigen Rechtslage für den sechs Monate vor der Reifeprüfung liegenden Zeitraum einen Anspruch auf Schülerbeihilfe. Im Hinblick darauf, daß beim Schulversuch "Aufbaulehrgang" der mündliche Teil der Reifeprüfung in zwei Teilen (jeweils am Ende des vorletzten und letzten Semesters) abgelegt wird, soll nun generell bestimmt werden, daß auf Antrag diese erwähnte Schülerbeihilfe in Teilbeträgen gewährt wird, wenn die Prüfungsvorschrift die Ablegung der mündlichen Reifeprüfung in Teilen zu verschiedenen Terminen vorsieht.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. April 1984 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. März 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1984 04 03

S t r i c k e r
Berichterstatter

R a a b
Obmann